

Die Eiche

So wie die Eiche fußt in deutschem Grund,
So einig, stark und mächtig unser Bund.

Organ

Erscheint wöchentlich ein Mal
Freitags.
Anzeigen, die viergespaltene
Reihe 20 Pf.
Abonnement nach Uebereinkunft.
Schluß der Redaktion
Dienstag Mittag.

Abonnement vierteljährlich
1 Mark bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Postzeitungspreislifte Nr. 2227.
Redaktion und Expedition:
Berlin O.
Münchebergerstr. 15.

des **Gewerkvereins der Deutschen Tischler (Schreiner)**
und verwandten Berufsgenossen
(Streich-Dunker).

Nr. 41.

Berlin, den 13. Oktober 1899.

X. Jahrgang.

Die Korrespondenz für Redaktion und Expedition ist an **H. Wahlke**, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15,
Geldsendungen an **F. Liebau**, Berlin O., Müncheberger-Strasse 15, zu adressiren.

Gegen die „Zuchthausvorlage“.

Es ist — leider! — feststehende Thatsache, daß die „Scharfmacher“ ihren Plan, die sogenannte „Zuchthausvorlage“ in der einen oder anderen Form doch noch im Reichstage durchzudrücken, nicht aufgegeben haben. Sie rechnen darauf, daß sowohl beim Centrum als auch bei den National-Liberalen das letzte Wort nach dieser Richtung hin noch nicht gesprochen ist. Zu der Agitation, die seitens der deutschen Gewerksvereine gegen die Vorlage eingeleitet werden, kommt uns ein Vortrag sehr gelegen, den Professor Lujjo Brentano auf dem national-sozialen Delegirtenkongress in Göttingen gehalten hat.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Münchener National-Ökonom durch seine langjährige Thätigkeit auf sozialem Gebiet den Anspruch erworben hat, als erste Autorität auf dem Gebiet der Arbeiterfragen zu gelten, sehen wir uns veranlaßt, den äußerst interessanten Vortrag möglichst ausführlich wiederzugeben. Das ist in einer Nummer unserer „Eiche“ nicht durchführbar, weil uns der Raum zu knapp wird. Wir müssen deshalb den Schluß des Vortrages bis zur nächsten Nummer zurückstellen. Wir empfehlen unseren Kollegen dringend, sich diese beiden Nummern aufzubewahren falls sie einmal in die Lage kommen sollten, in öffentlichem oder privatem Kreis all' die Schäden beleuchten zu müssen, welche das „Arbeitswilligengesetz“ der deutschen Arbeiterschaft zufügen wird.

Professor Brentano führte etwa folgendes aus:

Meine Herren!

Als Herr Pfarrer Raumann und mein lieber und verehrter Freund Sohn Ende Juli mich aufforderten, in Ihrer heutigen Versammlung über die sog. Zuchthausvorlage zu sprechen, hatte ich die Empfindung, daß ich nicht berechtigt sei, diese Aufforderung abzulehnen. Denn wenn ich auch Ihrer Partei ebensowenig wie einer anderen angehöre und es vermeiden zu müssen glaube, mich auch in Zukunft irgend welcher Partei anzuschließen, so ist doch einerseits etwas, was Ihre Parteiversammlung von der anderer Parteien auszeichnet, andererseits brauche ich denen, die mich kennen, nicht erst zu versichern, daß die Frage, die heute hier zur Verhandlung steht, einen großen Theil meines Lebens mit Mühe und Arbeit erfüllt hat.

Ihre Versammlung zeichnet sich vor anderen Parteiversammlungen dadurch aus, daß sie aus Männern besteht, die durch keinerlei wirtschaftliches Interesse an der Frage, die heute verhandelt wird, persönlich interessiert sind. Ob die Vorlage, die wir heute diskutieren, Gesetz wird oder nicht, berührt nicht unmittelbar Ihren Geldbeutel. Diese Versammlung besteht aus Männern, die durch nichts als die begeisterte Hingebung an unser liebes Vaterland hier zusammengebracht sind, aus Männern, die sich lediglich aus diesem idealen Interesse für die für unsere ganze Zukunft so bedeutungsvolle Gesetzesvorlage interessieren, aus Männern, von denen es daher möglich ist, frei von Rücksichten auf engherzige Sonderinteressen lediglich mit Rücksicht auf die nähere und entferntere Zukunft des Landes zu sprechen.

Die Frage aber, zu deren Erörterung wir hier versammelt sind, ist von einer überwältigenden Bedeutung. Seit einem Jahre steht sie auf der Tagesordnung, und es giebt keinen Haushalt in diesem großen Reiche, in

dem sie nicht lebhaft erörtert würde, keine Hütte, für welche die Entscheidung, die über sie getroffen wird, nicht verheißungs- oder verhängnisvoll wäre. Wir Alle sind stolz auf unser Vaterland. Seit dreißig Jahren sehen wir den Traum unserer Väter erfüllt. Wir sehen es an jene erste Stelle unter den Nationen gerückt, die es seit der Zeit der Ottonen verloren hatte. Und nicht nur, daß wir alle unsere Gegner, die uns Jahrhunderte in den Hintergrund gedrängt hatten, politisch überflügelt haben, ein wirtschaftlicher Aufschwung, wie ihn die deutsche Nation noch nie gesehen hat, bietet uns die Gewähr, daß diese politische Stellung, die wir erreicht haben, von Dauer sein wird. Mit Riesenschritten ist unser Reichthum gewachsen, und die Nationen, welche bisher die wirtschaftlich führenden waren, fühlen mit Schrecken in ihrem Nacken den heißen Athem unseres Wettbewerbes. Und in all' diesem Glück, diesem Segen, diesem bei uns noch nicht dagewesenen Reichthum hören wir nun auf einmal die Klage, daß die Millionen, deren treuer und redlicher Mithilfe wir all' diese Fortschritte zu danken haben, die, mit deren Arbeit jene glänzenden Städte erbaut sind, um welche andere Nationen uns staunend beneiden, die, welche jeden Morgen dieses blühenden Landes mit ihrem Schweiße gedüngt haben, die, ohne deren Mitarbeit weder jene Waaren, die den deutschen Namen in den entferntesten Welttheilen bekannt gemacht, noch auch die Schiffe, die sie dorthin getragen haben, möglich gewesen wären — die, welche so unerläßlich dazu mitgewirkt, daß dieses Land ein Gedanke von Macht und Herrlichkeit für alle Zeiten und für die ganze Welt geworden ist, daß diese Millionen eben dieser Macht und Herrlichkeit gefährlich seien, weil sie einen ihrer Mitwirkung entsprechenden Antheil an den steigenden Ergebnissen des gemeinsamen Schaffens verlangen. Wir hören mit Schrecken, daß die Millionen, welche so wesentlich und unentbehrlich waren, daß wir diese überwältigenden Fortschritte im Frieden gemacht haben und welche bereit sein müssen und bereit sind, ihr Gut und Blut zur Vertheidigung desselben im Kriege herzugeben, unter eine **Ausnahmegesetzgebung** gestellt werden sollen, welche ihnen das Recht versagt, gleich allen anderen Staatsbürgern im Ringen um den bestmöglichen Preis für die Waare, von deren Verkauf sie zu leben genöthigt sind, ihr Interesse zu wahren.

Sie und ich, wir finden es begreiflich, daß diese Millionen nicht bereit sind, eine solche Ungerechtigkeit über sich ergehen zu lassen, ohne voll Entrüstung ihre Stimme dagegen zu erheben.

Wir verstehen es, daß sie diese Ausnahme von den Wohlthaten, auf die sie nach der bestehenden Rechtsordnung Anspruch haben, nicht geduldig ertragen. Noch niemals haben wir die deutsche Arbeiterklasse in gleicher Weise einmüthig gefunden wie diesmal, wo es gilt, ein Gesetz zurückzuweisen, das sich als Schutz derjenigen, „deren wichtigstes Recht die freie Bethätigung ihrer Arbeitskraft“ ist, einführt. Während wir alle Interessentenverbände der Arbeitgeber, den Centralverband der Großindustriellen wie die Handwerkerverbände, als die eifrigsten Befürworter dieses im angeblichen Arbeiterinteresse geplanten Gesetzes finden, sind es diesmal nicht bloß die Sozialdemokraten, sondern nicht weniger die katholischen, die evangelischen, die noch der liberalen Partei anhängenden Arbeiter, welche einstimmig gegen die Gesetzesvorlage als gegen die schreiendste Verletzung ihrer Rechte protestiren, und statt einer Verschärfung der gegen sie gerichteten, schon jetzt bestehenden Ausnahmegesetzgebung die endliche Herstellung ihrer Rechtsgleichheit mit den übrigen Gesellschaftsklassen fordern. Es ist nicht unsere Aufgabe, dem Ursprung dieser so gefährlichen Gesetzesvorlage nachzuforschen. Allein da es in der Natur der Dinge liegt, daß diejenigen Beteiligten, welche reich und angesehen sind, dem Ohr der Mächtigen näher stehen, als diejenigen Interessenten, deren ärmliche Lage jedweden gesell-

schafflichen Umgang mit diesen ausschließt, ist es unsere, der in der neutralen Mitte Stehenden Aufgabe, das, was die niedriger Stehenden bedrängt, für sie auch nach oben geltend zu machen.

Inwiefern bedrängt aber der sog. Schutz der Arbeitswilligen die deutsche Arbeiterklasse?

Sie Alle wissen, daß unser Arbeitsrecht an einer schreienden Unwahrheit leidet. Es geht davon aus, daß die Arbeitsbedingungen in einem freien Vertrage zwischen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter vereinbart würden. Damit der Vertrag für den Arbeiter frei wäre, wäre die notwendige Voraussetzung, daß er ihn ebensogut auch nicht abschließen könnte. Dazu ist er vermöge seiner Armut als Regel nicht im Stand. Sie nötigt die Masse der weder mit sonstigen Glücksgütern noch mit besonders hervorragenden Eigenschaften ausgestatteten Arbeiter, den Mittelschlag, ihre Arbeit als Regel vorbehaltlos anzubieten. Um bei sinkender Nachfrage gleich anderen Verkäufern ein Sinken des Preises unter ihre Produktionskosten, d. h. unter das zur Lebenshaltung Unentbehrliche verhindern zu können, müßte sie im Stande sein, ihre Arbeit vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen. Um die steigende Nachfrage gleich anderen Verkäufern ausnützen zu können, müßte sie im Stande sein, ihre Arbeit so lange vorzuenthalten, bis deren Preis stiege. Allein die Masse der mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter ist, wo diese einzeln auftreten, völlig einflußlos auf das Arbeitsangebot. Statt daß die Arbeitsbedingungen in freiem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart werden, ist es daher als Regel der Arbeitgeber, der diese Bedingungen einseitig festsetzt.

Daher haben die Arbeiter sich zusammengethan, sich koalirt. Sie zahlen regelmäßige Beiträge in eine Kasse, aus der diejenigen, welche nicht die Arbeitsbedingungen, auf die sie nach der Marktlage Anspruch erheben können, erhalten, so lange sie arbeitslos sind, Unterstützung empfangen. Nun können sie, wenn sie nicht die gewünschten Arbeitsbedingungen erhalten, die Arbeit so lange einstellen, bis der Käufer ihrer Arbeit, der sog. Arbeitgeber bereit ist, ihren Wünschen entgegenzukommen. Nun können sie ihre Arbeit da vom Markt zurückziehen, wo ihr Preis unter den Produktionskosten steht. Nun können sie mit dem Verkauf ihrer Arbeit so lange zurückhalten, bis deren Preis entsprechend der verbesserten Geschäftslage steigt. Nun erst vermögen sie das Angebot ihrer Waare gleich anderen Verkäufern zu regeln. Nun ist die Voraussetzung, von der unser Arbeitsrecht ausgeht, daß der Arbeiter ein freier Verkäufer sei gleich anderen Verkäufern, verwirklicht. Nun erst ist der Arbeitsvertrag ein freier Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Gesetzgebung hat sich der Anerkennung dieser Thatsachen nicht zu entziehen vermocht. Sie hat daher im § 152 Absatz I der deutschen Gewerbeordnung die früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen der gewerblichen Arbeiter zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, aufgehoben. Allein die Anerkennung des Koalitionsrechts der Arbeiter, die damit ausgesprochen worden ist, ist noch recht unvollkommen. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter ist damit ebensowenig verwirklicht, wie der freie Arbeitsvertrag durch den § 105 der Gewerbeordnung verwirklicht ist, welcher die Bestimmung der Arbeitsbedingungen der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter überläßt. Im Gegentheil, es ist damit nur neben die Unwahrheit des freien Arbeitsvertrags noch eine neue Unwahrheit getreten: die Unwahrheit des Koalitionsrechts. Die Gesetzgebung hat nämlich jene früheren gegen Verabredungen und Vereinigungen der gewerblichen Arbeiter gerichteten Verbote und Strafbestimmungen nur so unvollkommen beseitigt und eine Anzahl neuer Strafbestimmungen für gewisse Handlungen gelegentlich der Ausübung des Koalitionsrechts hinzugefügt, daß man nach dem schon heute geltenden Rechte sagen kann: Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht; sie werden aber bestraft, falls sie dasselbe gebrauchen. Nun soll der größte Theil dieser Strafbestimmungen durch das projektirte Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vulgo die Buchthausvorlage, noch verschärft werden.

Sehen wir uns diese anormalen Gesetzesbestimmungen kurz etwas an!

Es liegt auf der Hand, daß die Arbeiter, um das Angebot ihrer Waare so regeln zu können, daß sie einen Einfluß auf deren Preis auszuüben vermögen, möglichst umfassend organisiert sein müssen. Wären es nur die Arbeiter eines Betriebes oder die Arbeiter desselben Berufs nur an einem Orte, so wäre ihre Koalition meist völlig bedeutungslos; es würde für die Arbeitgeber eine Kleinigkeit sein, für die Arbeit, welche die Feiernden vorzuenthalten, sich die Arbeit anderer zu verschaffen. Damit eine wirksame Regelung des Arbeitsangebots durch die Arbeiter stattfinden könne, müssen die Verabredungen und Vereinigungen der Arbeiter möglichst alle Arbeiter eines und desselben Berufes und zwar nicht nur an einem und demselben Orte, sondern an allen Orten des Landes, an denen das Gewerbe betrieben wird, umfassen. Allein in Deutschland ist dies z. B. nur in einigen wenigen Staaten gesetzlich möglich. In einer Anzahl anderer deutscher Staaten fallen trotz des § 152 der Gewerbeordnung die Arbeiterverbände zur Besserung der Arbeitsbedingungen, nicht aber die Verbände der Arbeitgeber, noch unter das Verbot der Verbindung „politischer“ Vereine. Nun hat der gegenwärtige Reichskanzler die Aufhebung dieses Verbots allerdings feierlich versprochen. Allein die Verheißung ist noch immer nicht in Erfüllung gegangen.

Sodann liegt gleichfalls auf der Hand, daß es den Arbeitern nur möglich ist, das Angebot ihrer Arbeit durch Verabredungen zu regeln, wenn diese Verabredungen gehalten werden. Allein nun begegnet uns die zweite juristische Anomalie. Der § 152 Absatz I der Gewerbeordnung hat Verabredungen der Arbeiter behufs Besserung ihrer Arbeitsbedingungen für erlaubt erklärt. Während aber sonst Verträge klagbar sind, bestimmt der Absatz II desselben Paragraphen, daß jedem Theilnehmer an Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitgeber und Arbeiter der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei steht und aus letzterem weder Klage noch Einrede stattfindet. Während das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 5. Juli 1890 erklärt hat, daß Kartelle der Produzenten im Gegensatz zu den Ringen der Spekulanten keineswegs an sich rechtswidrig seien, enthält dieser Paragraph 152 Absatz II nach wie vor eine Aufforderung zum Abfall von vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen. Verabredungen der Verkäufer der Arbeit zur Besserung ihrer Lage sind also erlaubt, sie genießen aber keinerlei rechtlichen Schutzes. Sie haben somit lediglich eine moralische Grundlage. Ihre Beachtung beruht lediglich auf dem Gemein Sinne und dem Ehrgefühl der Arbeiter.

Nun wäre es weit gefehlt, darin eine besondere Auszeichnung der Arbeiterklasse zu erblicken, daß der Gesetzgeber von ihnen etwa erwarte, daß Verträge,

welche, wenn von Angehörigen anderer Gesellschaftsklassen über andere als Lohnfragen abgeschlossen, rechtlich geschützt sind, von ihnen auch ohne solchen Schutz gehalten würden. Im Gegentheil, der Gesetzgeber versagt den Lohnverabredungen den rechtlichen Schutz, es ist, als ob er nicht wünsche, daß sie gehalten würden; versagt er doch den Arbeitern sogar jene gesellschaftlichen Mittel, deren sich die übrigen Gesellschaftsklassen bedienen, um die Einhaltung von Versprechen zu erzielen.

In der ganzen Welt gilt derjenige, der ein Versprechen nicht hält, als ein Schuft und überall im bürgerlichen Leben denkt man wegwerfend von dem, der aus egoistischen Motiven die Interessen seiner Kameraden opfert. Dem entsprechend gilt es auch unter den Arbeitern als etwas Unehrenhaftes, wenn ein Kamerad zum Streikbrecher wird. Auch erkennen die Gerichte die Berechtigung dieser Auffassung an; denn wenn ein Arbeiter einen anderen Streikbrecher nennt, muß er es regelmäßig mit Wochen langen Freiheitsstrafen büßen. Das aber ist eben die juristische Anomalie. Unser Strafgesetzbuch kennt nämlich keine Strafen wegen Ehrverletzung, sofern sie keine Beleidigung enthält oder die etwa darin enthaltene beleidigende Äußerung wahr ist: nach § 153 der Gewerbeordnung aber Derjenige, der einen Anderen durch Ehrverletzung zu bestimmen versucht, an Lohnverabredungen theilzunehmen, oder zu hindern sucht, davon zurückzutreten, unter allen Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ein Streikender, der einen vorgelegten Mitarbeiter, der weiter arbeitet, nicht mehr grüßt, kann somit bis zu drei Monat Gefängniß erhalten. Ein Beispiel aus der Wirklichkeit: Als ein Streikender einem Streikbrecher sagte, „es sei nicht hübsch, alten Kollegen in den Rücken zu fallen,“ wurde der völlig unbescholtene Mann wegen Ehrverletzung zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

(Schluß folgt.)

Die Frage der Arbeitslosigkeit.

Kongreß reiht sich jetzt an Kongreß. Erst die Sozialpolitiker, dann der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Kongreßstadt in beiden Fällen: Breslau. Der Direktor des Hamburger Armenrathes Dr. Buehl hat für den letzten Kongreß ein Referat ausgearbeitet über „Die Arbeitsrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.“

Der Referent geht in seiner Einleitung auf die Arbeitsnachweise ein und erwähnt auch die Arbeiterkolonien. Dabei weist er darauf hin, daß diese Einrichtungen nicht ausreichen, um Arbeitslosen Arbeit und Brot zu bringen, daß vielmehr die Gemeinden als Armenbehörden vielfach vor die Frage gestellt werden, wie für die Arbeitslosen besser gesorgt werden könne. Der Referent hat sich der Mühe unterzogen, festzustellen, wie man hier und dort die Frage zu lösen versucht. Die Antworten, die er auf seinen Fragebogen erhielt, bilden den wesentlichen Inhalt seines Referats. Er machte über diese Antworten folgende Mittheilungen:

A. Für Arbeitsrichtungen vorbeugender Natur mit den Unterabtheilungen:

1. Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis;
2. direkte Arbeitsvermittlung (durch die Armen- bzw. Gemeindebehörde) bei Privaten;
3. Vermittelung von Gemeindegarbeit;
4. vorbeugende Arbeitsvermittlung zu Gunsten Unterstügter.

B. Arbeitsrichtungen der offenen Armenpflege mit den Unterabtheilungen:

1. Unterstützung durch Arbeitsgewährung.
 - a) Fürsorge für wandernde Hilfsbedürftige;
 - b) Arbeitsrichtung für sekhafte Hilfsbedürftige;
 - c) Nothstandsarbeiten.
2. Unterstützung gegen Arbeitsleistung.

Zu diesen Abtheilungen zählt der Referent nun auf, was in einzelnen Gemeinden geschehen soll, wenn ein Nothstand eintritt. Er kommt zur Empfehlung folgender Vorschläge:

1. Die zweckmäßigste Form der Hilfe für arbeitsfähige Personen, welche sich wegen Arbeitslosigkeit an die Armenbehörde wenden, ist die Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte.
2. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Verbindung der Armenbehörde mit den Arbeitsnachweisen am Orte auf Grundlage der Gleichberechtigung der von der Armenbehörde überwiesenen Personen mit anderen Arbeitssuchenden.
3. Zur Verrichtung kommunaler Arbeit eingestellte Arbeitslose sind thunlichst als freie Arbeiter zu behandeln; von dem Verlangen einer Arbeitsleistung als Äquivalent für vorher empfangene Unterstützung ist insbesondere bei voll erwerbsfähigen Personen abzusehen.
4. Besteht der Verdacht von Arbeitscheu oder erscheint eine andere Unterstützung aus sonstigen armenpflegerischen Gründen nicht rathsam, so ist die Unterstützung lediglich mittelst Arbeitszuweisung zu gewähren.
5. Zur Durchführung dieses Prinzips sind Armenarbeitsanstalten zu errichten, die dem Unterstügten nicht den vollen Unterhalt, sondern lediglich angemessene Beschäftigung bieten.
6. Gegen säumige Nährpflichtige, welche der ihnen zu ertheilenden Arbeitsaufgabe nicht Folge leisten, ist, sofern sie nicht im Verwaltungswege zwangsweise zur Arbeit angehalten werden können, auf Grund § 361 Nr. 7 und 362 St.-G.-B. vorzugehen.
7. Für die Dauer besonderer Nothstände sind Nothstandsarbeiten in Aussicht zu nehmen; die Annahme der Arbeiten hat ohne Vermittelung der Armenbehörde zu erfolgen.
8. Dem Eintritt solcher Nothstände ist durch ein planmäßiges Zusammenwirken der theilhaftigen Stellen thunlichst vorzubeugen.

Im großen Ganzen ist gegen diese Thesen wenig einzuwenden. Selbst aber wenn sie durchgeführt würden, wäre noch nicht Alles geschehen, was geschehen mußte. Die Gemeinden allein können zwar helfend einspringen, aber nicht ganze Arbeit verrichten. Dazu muß aber der „Räcker von Staat“ in erhöhtem Maße das Seinige thun.

Rundschau.

Die auch fast allen unseren Ortsvereinen in voriger Woche mit der „Eiche“ zugegangenen Petitionsbogen zur Unterschrift gegen den Gesetzesentwurf „Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ bitten wir recht zahlreich und sorgfältig ausgefüllt alsbald, spätestens mit Ende des Monats Oktober, unter Benutzung des beigegeführten Couverts der aufgedruckten Adresse zurückzuschicken. —

Volksschul-Schyllen in Preußen. In Friedrichsgrün und Gröna (Regierungsbezirk Bromberg) sind die Schulgebäude abgebrannt. Neue sind noch nicht erbaut, die Kinder werden so „Reih um“ unterrichtet. Kamlik — derselbe Regierungsbezirk — hat überhaupt kein Schulgebäude, die Schule ist miethweise untergebracht. In Marianowo, Kreis Strelno, umfaßt die Lehrerwohnung einen Flächeninhalt von nur 38 Quadratmeter mit einer einzigen Eingangstür und muß 12 Personen — nämlich den Eltern, 8 Kindern und 2 Diensthofen — Unterkunft gewähren, also ein richtiger „Brüllscher Schulpalast“!!! In Laszkownica, Kreis Wągrowitz, sind Schule und Lehrerwohnung ebenfalls anderweit eingemietet; diese Ortschaft zählt nur 75 Einwohner.

Im Dorfe Seddin (Kreis Westprignitz) existiert seit 8 Jahren kein Schulhaus, obwohl 130 Schulkinder da sind. Der Unterricht wird während des Sommers in der Kirche und während des Winters in einer Tischlerwerkstatt abgehalten. Die Kinder, welche nächsten Ostern konfirmirt werden, haben während ihrer ganzen Schulzeit keinen Unterricht im Schulhaus erhalten. Der Lehrer hat eine Altentheil-Wohnung als Dienstwohnung. Die „Volksschule“ hat festgestellt, daß die Schule unter einem Privatpatronat steht. Patron ist Gans, edler Herr zu Puttk. auf Wolfshagen. Bekanntlich ist auf Grund des preussischen Landrechts der Patron verpflichtet, zum Bau des Schulhauses die auf seinem Grund und Boden gewonnenen Materialien zu geben. Da man aber in unseren Zeiten aus Lehm, Stroh und Holz Schulhäuser nicht mehr herstellt, so weigern sich die Herren in den meisten Fällen, dafür die notwendigen Steine zu bezahlen, ja sie versagen unter Umständen das Bauholz. Viele von ihnen lassen durch Sachverständige nachweisen, daß in ihren Forsten nicht mehr Bauholz vorhanden ist, als sie nothwendigerweise für sich gebrauchen, und sie dringen mit diesem Einwande durch, wie aus einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts hervorgeht. Da die Herren auf Grund ihrer Patronatsrechte von den Schulabgaben befreit sind, da ferner durch den Staatsministerialbeschluss von 1886 die Schulabgaben der „Gutsunterthanen“ von den Schultern der Herren auf die Staatskasse übernommen sind, so zahlen sie für die Schule oft wenig oder gar nichts, während die Bauern und Büdner desto höhere Beiträge leisten können. Die Folge des Handelns und Feilschens zwischen Regierung, Patron und Gemeinde ist der Schuljammer, wie er oft genug beschrieben worden ist.

Leider sind Fälle wie der vorstellend mitgetheilte nicht selten. Ein weiteres Exempel: Drei Stunden von Potsdam liegt das Dorf Ferch — Patron ist Herr v. Kochow auf Plessow! — wo volle zehn Jahre lang über den Schulhausbau verhandelt wurde, bis schließlich der Lehrer aus dem lebensgefährlichen Gebäude auszog und die Kinder nun im Sommer in der Kirche — man denke sich, wie kleine Kinder da schreiben lernen sollen! — und im Winter in einer engen, niedrigen Tagelöhner-Wohnung unterrichtet wurden. Vor etwa dreiviertel Jahren brannte das Schulhaus ab, und nun giebt's endlich ein neues.

Die Zwangsstimmungen können gar nicht so recht auf die Beine kommen. Ganz neue Erfahrungen hat die Zwangsstimmung der Korbmacher in Köln a. Rh. gemacht. Bei der Wahl des aus sieben Personen bestehenden Vorstandes sind sechs Zwangsstimmungsgegner gewählt worden. Ebenso wurde im Gesellenausschuß die Liste der Zwangsstimmungsgegner gewählt. Zum Obermeister wäre auch ein Gegner der Zwangsstimmung gewählt worden, wenn nicht der Vertreter der Aufsichtsbehörde in merkwürdiger Unkenntniß widersprochen hätte, daß eine Wahl von 21 gegen 20 Stimmen die absolute Mehrheit darstelle. Er veranlaßte Neuwahlen, bei denen nun umgekehrt der Zwangsstimmungsgegner mit 21 gegen 20 Stimmen gewählt wurde, und führte dann einen nachträglichen Beschlus herbei, auch eine Wahl von 21 gegen 20 Stimmen für gültig zu erklären. — Selbstverständlich ist diese Wahl ungültig.

Miether — aufgepaßt! Ueber das Miethverhältniß nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches sind in der Bevölkerung mancherlei Irrthümer verbreitet. So wird angenommen, daß jeder bestehende Miethvertrag am 1. Januar 1900 gekündigt werden könne und daß beim Unterbleiben einer Kündigung an diesem Tage der Vertrag sofort den Vorschriften des neuen Rechts unterliege.

Das ist irrig. Grundsätzlich bleibt für ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes Miethverhältniß das alte Recht maßgebend. Sobald sich aber nach dem 1. Januar 1900, sei es auf Grund der Bestimmungen des Miethsvertrages, sei es auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des alten Rechts, die Möglichkeit für Miether oder Vermiether bietet, zu kündigen, ohne daß davon Gebrauch gemacht würde, so finden von dem Termin an, an welchem im Falle einer Kündigung der Miethvertrag beendet wäre, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Miethverhältniß Anwendung, so zum Beispiel:

„Hat A. von B. einen Laden seit 1. Januar 1896 auf zehn Jahre fest gemiethet, so untersteht das Miethverhältniß bis 31. Dezember 1905 einschließlich durchaus dem alten Recht. Ist aber vereinbart, daß bei nicht pünktlich am Quartalsersten erfolgender Zinszahlung der Vermiether binnen drei Tagen zum Schlusse des Quartals kündigen könne, und A. zahlt die am 1. April 1900 fällige Rate nicht pünktlich, ohne daß der Vermiether sein Kündigungsrecht ausübt, so untersteht der Miethvertrag vom 1. Juli 1900 ab dem neuen Recht. Oder: obiger Vertrag enthält zwar keine Kündigungsbestimmung für den Fall nichtpünktlicher Miethszahlung, A. ist aber am 1. Oktober 1900 mit zwei vollen Quartalsraten rückständig, B. unterläßt jedoch die ihm in Folge dessen nach dem Allgemeinen Landrecht gesetzlich zustehende Kündigung zum 31. Dezember 1900, so findet vom 1. Januar 1901 das Bürgerliche Gesetzbuch auf dieses Miethverhältniß Anwendung. Sollte aber am 1. Oktober 1899 eine Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 1899 unbenutzt vorübergefallen sein, so bleibt es nach wie vor bei Anwendung des alten Rechts; denn das neue Recht kommt nur in Frage, sofern die Gelegenheit zur Kündigung am oder nach dem 1. Januar 1900 vorhanden war.“

Da zufolge der zahlreichen Kündigungsbestimmungen der meist formularmäßig geschlossenen Miethsverträge die Möglichkeiten zur Kündigung zahlreich sind, ohne daß sie ebenso oft benutzt werden, und da es bei den Miethsverträgen auf unbestimmte oder kurze Zeit, die bei kleineren Miethgelegenheiten üblich sind, ebenso liegt, so werden die Fälle häufig sein, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits bestehende Miethverträge sehr bald nach dem 1. Januar 1900 unvermerkt aus dem alten in das neue Recht hinübergleiten. Anderer unbenutzt gelassener Kündigungsmöglichkeiten des alten Rechts, wie Tod des Miethers (nicht aber Tod des Vermiethers) oder Zwangsversteigerung des Miethgrundstücks, gar nicht zu gedenken.

Sargtischler und Küster. Wir müssen als Fachblatt über Alles berichten, was für unsere Kollegen von Interesse sein könnte, mag es nun schön oder häßlich sein. Nach diesem Prinzip haben wir auch nachstehende Gerichtsverhandlung vor dem Berliner Schöffengericht mitzutheilen, die nicht schön ist. Berliner Blätter berichten über diesen Streit, der bereits früher die Gerichte beschäftigte, wovon auch wir Notiz nahmen, Folgendes:

Der Kampf der Sargtischler gegen den Küster der Verjöhnungskirche scheint sich zu einer kleinen cause célèbre ausbilden zu sollen. Wegen Beleidigung des Küsters Wohlfeil hatten sich die Tischlermeister Otto Bredlow, Oskar Franz und Heinrich Petermeyer vor dem Schöffengericht zu verantworten. Küster Wohlfeil hat, wie die Angeklagten behaupten, wiederholt Leidtragenden, wenn sie bei ihm Beerdigungen anmeldeten, Rathschläge in Betreff der Beschaffung des Sarges und des Leichenfuhrwerks ertheilt. Die Angeklagten, die dort in der Nähe Sargtischlereien betreiben, fühlten sich dadurch in ihrem Geschäftsinteresse benachtheiligt und beschwerten sich bei dem Gemeindefriedenrath. Als die Beschwerde erfolglos blieb, hängten sie in ihren Geschäftslokalen ein von der Straße aus sichtbares Plakat aus, in welchem das laufende Publikum vor den „Machinationen“ des Küsters gewarnt und darauf hingewiesen wird, daß es besser kaufe und reeller bedient werde, wenn es seinen Bedarf bei den ihnen zunächst liegenden alten bewährten Geschäften direkt decke und nicht dem „Zwischenhandel“ Vorschub leiste. — Der Küster Wohlfeil hat bisher vergeblich versucht, die Beseitigung des Plakates mit Hilfe des Zivilgerichtes zu erlangen. Die Angeklagten behaupteten, daß das Plakat der Wahrheit entspreche, und daß sie dasselbe schon einmal beseitigt gehabt hätten, weil der Küster bei ihnen erschienen sei, gebeten habe, ihn nicht unglücklich zu machen und versprochen habe, den Wünschen der Angeklagten gerecht zu werden. Erst als er diesem Versprechen abermals zuwidergehandelt habe, haben sie das Plakat aufs Neue ausgehängt. — Rechtsanwalt Morris glaubte im Interesse der Angeklagten darauf bestehen zu müssen, daß nicht nur die zum Termin geladenen 8, sondern sämtliche von ihm vorgeschlagenen Zeugen — etwa 32 — vorgeladen würden, um zu beweisen, daß hier ein die Interessen der Angeklagten schädigender Zwischenhandel seitens des Küsters betrieben werde. — Rechtsanwalt Hölck hatte mehrere Zeugen vorgeladen, um zu beweisen, daß der Küster nur pflichtgemäß den Leuten mit seinem Rathe beigegeben habe, die ihn darum angingen. Er beantragte außerdem für den Fall einer Vertagung die Beschlagnahme der Plakate. Die Angeklagten behaupteten, daß ihnen auf eine Anfrage das Aushängen der Plakate von Polizei wegen gestattet worden sei. — Der Gerichtshof hielt über letztere Behauptung eine Beweisaufnahme für nothwendig und vertagte die Verhandlung, indem er dem Vertheidiger anheimgab, mitzutheilen, was die von ihm vorgeschlagenen Zeugen bekunden sollen. Für die nächste Verhandlung wurde ein ganzer Sitzungstag anberaumt. — Der Antrag auf Beschlagnahme der Plakate wurde abgelehnt, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, daß die Angeklagten in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben, und damit eine eventuelle Straftat wegfällt.

Mineralöl für Kleinkraftmaschinen. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November 1896 beschlossen, den zollfreien Bezug leichter Mineralöle zum Betriebe von Motoren zu gestatten. Nach einer Mittheilung der Zolldirektion zu Mannheim an die dortige Handelskammer besteht jetzt die Absicht, diese Vergünstigung einzuschränken.

Die Zolldirektion begründet dies, wie der „Frankf. Ztg.“ geschrieben wird, damit, daß bei Erlaß des Bundesrathsbeschlusses die Absicht bestanden habe, den zollfreien Bezug von Benzin zc. nur dem Kleinhandwerk und den für die Anwendung von Kleinkraftmaschinen überhaupt geeigneten Gewerben, sowie den landwirthschaftlichen Kleinmotorenbetrieben zu Gute kommen zu lassen. Diese Absicht, die im Wortlaute der Vorschriften keinen Ausdruck gefunden habe, solle nunmehr durch eine engere Fassung der Vorschriften präzisirt werden, zumal da der Zollwerth der freigegebenen Mineralöle bereits sehr beträchtlich sei. Es

sei daher zu prüfen, ob wesentliche wirtschaftliche Bedürfnisse ernstlich geschädigt würden wenn die Verwendungszwecke des zollfreien Mineralöls eingeschränkt würden und in welcher Weise die Grenze zu ziehen sei, ob nach der Kraftleistung des Motors oder der jährlich zu bewilligenden Freimenge von Benzin u. s. w., wie die Begriffsbestimmung des Kleingewerbes zum Unterschied von anderen gewerblichen Betrieben zu fassen sei.

Die Mannheimer Handelskammer hat sich gegen jede Beschränkung der Verwendungszwecke des zollfreien Mineralöls zum Motorenbetrieb ausgesprochen, indem sie auf die Schwierigkeit, das Kleingewerbe abzugrenzen, und auf die bedeutenden gemeinwirtschaftlichen Vortheile der Verbreitung der Mineralöle überhaupt hinweist. Die Handelskammer hat bei diesem Anlasse gebeten, weitere Bezugserleichterungen für die kleinen Verbraucher dadurch zu schaffen, daß auch Händler bei Beobachtung der Zollkontrolle der Verkauf von Mineralölen für Motorenbetrieb gestattet werde. Die Einschränkung in der Verwendung zollfreier leichter Mineralöle erscheine um so bedenklicher, als die Preise derselben in der letzten Zeit sehr beträchtlich gestiegen seien.

Die nachträgliche Einschränkung der zollfreien Einfuhr würde geeignet sein, auch den Motorenbetrieb einzuschränken und die Entwicklung des Motorenbaues zu hemmen. Sie würde wirtschaftliche Nachteile herbeiführen, zu denen die voraussichtlich nur sehr gering ausfallende Erhöhung der Zolleinnahmen nicht im Verhältnis stände. Wirtschaftlich richtiger als eine Beschränkung der zollfreien Einfuhr würde eine Erleichterung des Bezuges für die kleinen Verbraucher sein, wie sie die Handelskammer zu Mannheim vorschlägt.

Betrachtungen über den diesjährigen Congress der englischen Trade-Unions.

3. Die Trade-Unions und die Gesetzgebung.

Die politischen Parteien haben häufig den Trade-Unions den Vorwurf gemacht, daß dieselben sich mehr als nothwendig um die Gestaltung der Arbeitergesetzgebung bekümmern, statt dieses den Parteien im Parlament zu überlassen. Die Tabler haben dabei übersehen, daß es für die Arbeiter ganz ausgeschlossen ist, etwas zu erreichen, wenn sie die Gestaltung des eigenen Geschicks nicht selbst in die Hand nehmen und sich nur darauf beschränken, zu warten, bis die Herren im Parlament, welche von den Bedürfnissen der Arbeiter so gut wie gar keine Vorstellung haben, darauf verfallen, sich mit Arbeiterfragen zu beschäftigen. Die englischen Arbeiter verdanken vielmehr der Einsicht, daß sie sich durch Organisation zu einer allgemein geachteten und, wenn nothwendig, auch gefürchteten Partei im Staatsleben machen könnten, die Resultate, welche sie erreicht haben. Wären keine Trade-Unions ins Leben getreten, hätten diese Trade-Unions nicht die übrigen Bevölkerungsklassen sozusagen mit der Nase auf die Mängel in der Arbeitergesetzgebung gestoßen, so stünde England heute in dieser Beziehung noch nicht viel besser wie Rußland, und man würde im Publikum heute noch fragen, wie jener konservative Parlamentarier einst im Parlament fragte: „Was heißt denn überhaupt Arbeiterfrage?“

Aber trotz der werthvollen Arbeit der Trade-Unions ist in England noch lange nicht Alles so, wie man wünschen könnte. Der Arbeiter hatte keine Gegner, so lange er keine Forderungen stellte. Die Trade-Unions würden nur Freunde haben, wenn sie nur als Wohlthätigkeitsanstalten für kranke und alte Arbeiter sich etabliert hätten. Da sie aber die prüfende Sonde anwenden, um schadhafte Zustände im Gesetzeskörper ans Tageslicht zu bringen, da andererseits viele der Unternehmer ein Interesse daran haben, diese schadhafte Stellen der Gesetzgebung zu vertheidigen, so gewannen sich die Unions Feinde, wie sich bekamtlich jede Arbeiterorganisation der Welt Feinde erwerben muß, wenn sie ihre Aufgabe als eine höhere ansieht, als die einer Wohlthätigkeitsanstalt. Während aber vielleicht in anderen Ländern die Arbeiterorganisationen noch einen Kampf um die Existenz führen müssen, weil die Arbeiterschaft selbst nicht vermag, sich über den Werth der Organisation genügend klar zu werden, steht der Trade-Unionismus in England so gefestigt da, daß seine Beschlüsse in Bezug auf die Gesetzgebung gewiß nicht übersehen werden. Man weiß eben, daß dieses organisierte Arbeiterheer es in der Hand hat, sich bei Gelegenheit der Wahlen Gehör zu verschaffen, falls man nicht freiwillig ihm Gehör schenken sollte, und man kommt ihm — soweit man muß — entgegen. Nur soweit man muß, das hat der Parlamentarier Steadman auf dem Congress in Plymouth in nicht mißzuverstehender Weise auseinandergesetzt, aber daß man diese Grenze des „Muß“ bereits recht weit zieht, das beweist, daß die Macht der Unions bedeutend ist.

Eshe ich nun die von dem Congress in Plymouth für nothwendig erachteten Gesetzesreformen näher bespreche, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Unions auf den Congressen ihren Beschlüssen in gewissem Sinne selbst schaden.

Es reizt immer mehr das Bestreben ein, Anträge zu stellen, deren Umdurchführbarkeit den Antragstellern unzweifelhaft klar war. Gewisse Unions wollen durch diese Anträge wahrscheinlich ihre politische Richtung zu erkennen geben, und wenn auch nicht geseugnet werden kann, daß es an und für sich sehr interessant ist, aus den Anträgen auf die politische Richtung einer Union Rückschlüsse ziehen zu können,

so thäten die Unions doch wohl besser daran, wenn sie derartige Anträge nicht stellen. Gibt man der Regierung oder den Parlamentariern Gelegenheit, mit scheinbarem Rechte Anträge der Trade-Union-Congresse als unerfüllbar, unerörtert zu lassen, so liegt die große Gefahr vor, daß man auch diskutierbare Anträge unter diese undiskutierbaren mischt. An dem Willen dazu fehlt es den Herren von der Regierungspartei keineswegs und man sollte kluger Weise ihnen diese Möglichkeit, sich um Kongressanträge herumzudrücken, nicht bieten. Der diesjährige Congress war keineswegs frei von Anträgen, deren Stellung besser unterblieben wäre, aber er war bedeutend freier davon, als die bisherigen Congresses. Dafür war er vielleicht reicher an wirklich brauchbaren Gesetzesvorschlägen und die Beschlussfassung über diese Anträge war deshalb gerade in Plymouth von besonderer Bedeutung, weil die Engländer vor Parlamentsneuwahlen stehen und es nur an den Trade-Unionisten liegt, die Parlamentskandidaten zum Eintreten für die Beschlüsse des Congresses zu verpflichten. Freilich ist damit noch lange nicht gewährleistet, daß die Parlamentarier diese Beschlüsse zu Gesetzen machen werden. Die konservative englische Regierung hat fast keine einzige ihrer Versprechungen gegen die Arbeiterbevölkerung eingelöst. Es ist doch aber immer wahrscheinlicher, daß ein Parlamentarier sich eines Gesetzes annimmt, zu dessen Vertretung er verpflichtet wurde, als daß er für einen Entwurf eintreten sollte, auf den er nicht verpflichtet ist.

Die auf dem Congress eingebrachten Anträge lassen sich in alte, dem Leser längst bekannte und jedes Jahr wiederkehrende und neue theilen. Die alten, dazu gehört der „Achtstundentag“ und die „Kinderarbeit“ will ich nicht weiter erörtern. Dagegen bieten eine ganze Menge der neuen Anträge eine Fülle des Interessanten, da sie durch ihren Inhalt gleichzeitig einen Einblick in die Verhältnisse des englischen Arbeiters gestatten. So geht aus diesen Anträgen zunächst zur Evidenz hervor, daß gerade die Regierungsarbeiter in England am meisten Grund zur Klage haben. Die Regierung zahlt nicht nur die geringsten Löhne, sie sorgt auch am wenigsten für die Hinterbliebenen ihrer Angestellten und vergeht sich sogar gegen das Leben und die Gesundheit ihrer Arbeiter, indem sie bei Kontrakten den Mindestbietenden die Aufträge zuschlägt, obgleich sie wissen muß, daß diese Mindestbietenden mit dem schlechten Maschinenmaterial arbeiten und dadurch die Arbeiter gefährden.

(Schluß folgt).

Technisches.

Die Verwerthung des Sägemehls. Die amerikanischen und kanadischen Sägemühlen, welche im Laufe des Jahres enorme Holz-mengen verarbeitet, haben lange Zeit das Sägemehl nur als einen lästigen Abfall betrachtet und sich seiner durch fornwerten entledigt. Heute ist jedoch, wie das Internationale Patentbureau Carl Fr. Reichelt, Berlin N.W. 6, schreibt, für das Sägemehl eine so gewinnbringende Verwerthungsmethode gefunden worden, daß die Mühlen sich ihr Sägemehl nunmehr mit 160 Mark pro Tonne bezahlen lassen. Das Holzpulver wird nämlich in eigens dazu konstruirten Oefen verbrannt und giebt genügend Gas, um die Stadt Ottawa mit Beleuchtung und Heizung zu versorgen. Diese neu entstandene Gasindustrie wird, wie man erwartet, andere Gewerbszweige nach sich ziehen und die Sägemühlbesitzer rechnen als gute Amerikaner schon darauf, mit ihrem früher fast werthlosen Grund und Boden demnächst eine ebensolche Werthsteigerung zu erleben, wie jetzt mit ihrem Sägemehl.

Holland — der einzige Kulturstaat ohne Patentgesetz. Von C. Bloch, Patentanwalt, Berlin, Leipzigerstr. 56. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß Holland der einzige europäische Kulturstaat ist, in welchem das gewerbliche Urheberrecht fast gar keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Patentgesetz vom 25. Januar 1817 ist nämlich durch ein Gesetz vom 15. Juli 1869 wieder aufgehoben worden, weil von demselben zu wenig Gebrauch gemacht worden war und man es für besser hielt, die im Auslande patentirten Erfindungen im Inlande einfach von jedem Gewerbetreibenden nachmachen zu lassen. Ein Gesetz zum Schutz von Mustern und Modellen führte man in Holland noch nicht ein, so daß also dort jede Neuheit, sei sie maschineller oder kunstgewerblicher Art, vollständig vogelfrei ist. Dementsprechend befinden sich auch in Holland viele Fabrikbetriebe, welche von den Patentverletzungen des Auslandes vollständig existiren, und läge es in der That im Interesse der Erfinder der ganzen Welt, auf eine Abänderung dieser Verhältnisse hinzuwirken. Das einzige Gesetz, welches auch mehr dem Schutze des Handels, als wie dem der Gewerbe dient, immerhin aber zu den Urheberrechten gezählt werden muß, ist das Fabrik- und Handelsmarkengesetz vom 25. Mai 1880, durch welches wenigstens Handelsmarken einen ähnlichen Schutz wie bei uns erlangen können. Von diesem Gesetz wird vielfach Gebrauch gemacht, so daß dessen Wiederaufhebung kaum zu befürchten ist, wie dies bei dem Patentgesetz vom 25. Januar 1817 leider der Fall gewesen ist.

Die Gewinnbetheiligung besonders im Tischlergewerbe.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß alle bestehenden Systeme der Entlohnung der Arbeiter für diese sehr bedeutende Schattenseiten haben. Man braucht durchaus keinen Träumen von einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nachzuhängen, wird aber doch anerkennen müssen, daß das Bestehende noch lange nicht das einzig Berechtigte ist. Das Gegentheil hieße jeden vernünftigen Fortschritt, jede Reformmaßregel leugnen. Und gerade in dem Verhältnis des Unternehmers zum Arbeiter, in der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages bereitet sich eine großartige Reform vor, die in erster Linie das Ziel der ganzen Arbeiterbewegung und natürlich der Arbeiter-Organisation ist.

So wenig sich nun die Thätigkeit dieser beiden Faktoren in dem Einwirken auf die Lohngestaltung erschöpfen und erschöpfen sollen — sie ergreifen den ganzen Menschen in seinen materiellen und sittlich-geistigen Eigenschaften — so liegt doch zweifellos der Schwerpunkt immer bei der Lohnfrage. Ist der Lohn nicht entsprechend der Arbeitsleistung, d. h. nicht bloß hinsichtlich seiner absoluten Höhe, sondern auch in Bezug auf die Länge der Arbeitsdauer oder Arbeitsbereitschaft, der Gefährlichkeit, Gesundheitschädlichkeit, Unannehmlichkeit u. der Arbeit, so müssen alle übrigen Fortschritte der Arbeiter — die zugleich Fortschritte der gesamten Kultur sind — unterbleiben oder wenigstens verzögert werden.

Die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß zwischen Unternehmer und Arbeiter ein Vertrag geschlossen werde, der sich nur wenig von den tausenderlei Kaufverträgen des täglichen Lebens unterscheidet. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß diese ganze Anschauung eine irrige ist. Wären die Arbeiter in der Regel so „frei“ bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages wie der Verkäufer beliebiger anderer Waaren, so bedürfte es nicht einer Reihe von schützenden Gesetzen, die sich auf die gesamte Kulturmenschheit ausgedehnt haben und stetig noch sich ausweiten. Es bedürfte alsdann aber auch, wenigstens in viel geringerem Grade, der Arbeiterorganisation, da ja die Arbeiter von selbst den ihnen nach den Marktverhältnissen gebührenden Lohn stets erhalten würden. Davon kann nun nie und nimmer die Rede sein. Es steht für jeden Unbefangenen fest, daß der Verkauf von Arbeitskraft seitens der Arbeiter nicht zu vergleichen ist mit anderen Waarenverkäufen, daß namentlich bezüglich der Lohnhöhe der vereinzelte Arbeiter so gut wie Nichts zu erreichen vermag und notwendig des Zusammenschlusses, der Organisation bedarf. Diese Erkenntnis ist so sehr Gemeingut aller Vernünftigen geworden, daß sogar die „Zuchthausvorlage“, welche die unerläßliche Bedingung der Organisation, die Koalitionsfreiheit, bedroht, sich verwahrt, diese antasten zu wollen. Es ist dies immerhin ein Fortschritt, der in einem solchen Moment einen hoffnungsfreudigen Ausblick in unsere soziale Zukunft eröffnet.

Wollen nun die Arbeiterorganisationen etwas für ihre Angehörigen bezüglich der Lohnverbesserung leisten, so haben sie bisher wenig Mittel. Sie machen ihre Vorschläge, theilen sie den Unternehmern mit, schlagen Verhandlung oder Vereinbarung vor, rufen die Einigungsämter an — aber als letztes Mittel bleibt ihnen nur die Androhung eventuell die Ausführung des Streiks. Dies ist ein rohes, ein kulturfeindliches Mittel, das selbst im Falle des immer zweifelhaften Erfolges der Organisation und den einzelnen Arbeitern, mehr aber noch dem ganzen Gewerbe und damit der Nation schwere, oft unheilbare Wunden schlägt. Diese Erkenntnis dämmert jetzt, freilich etwas spät, auch bei den „Zielbewußten“ und ihren Organisationen. Nicht mehr so leicht hin schürt man dort das Feuer, bloß um die Agitation leichter betreiben zu können. Auf jener Seite ist man zu der oft verhöhnten „Harmonieduselei“ der Deutschen Gewerkvereine zurückgekehrt, so weit, daß man sogar in Zollfragen eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern offen anerkannt hat.

Diese Interessengemeinschaft auch in dem Lohnsystem zum Ausdruck zu bringen, das ist das System der Gewinnbetheiligung der Arbeiter in seiner sozialen Bedeutung.

Wie verhält sich dieses System aber zu anderen Arten der Entlohnung?

Der Zeitlohn, sei er nun Tagelohn oder, was im Interesse des Arbeiters jedenfalls besser, Stundenlohn, hat den großen Mangel schwerer Beweglichkeit. An sich ist er zumeist karg bemessen, weil es eben den vereinten Anstrengungen der Arbeiter sehr schwer fällt, ihn zu steigern und noch viel schwerer, das Erreichte festzuhalten. Dazu ist er oft ungerecht, weil er den einzelnen Arbeiter, der mehr leisten könnte und will, dennoch nur mit einem für ihn ungerechtfertigten Ausmaße trifft; dadurch aber drückt er das Niveau der Gesamtleistung herunter. Dieses System schließt längeres Beharren der Arbeiter an einer Stelle, was doch das Erwünschte für beide Theile ist, geradezu aus, erleichtert den Stellenwechsel auf Seiten der Arbeiter, die Entlassung auf der der Unternehmer.

Der Stück- oder Akkordlohn ist zunächst seiner Natur nach nicht überall anwendbar, wenn auch seitens der Unternehmer in dieser Beziehung mehr geschehen könnte, ihn zu verbreiten und anzuwenden. Denn zweifellos bedeutet er an sich dem Zeitlohn gegenüber einen großen Fortschritt als verfeinertes und gerechteres System. Aber es liegt immerhin ein Körnchen Wahrheit in dem sinnlos übertriebenen Schlagwort: Akkordarbeit ist Mordarbeit! Gerade wegen seiner großen,

ja übertriebenen Beweglichkeit wohnt diesem System der Mangel inne, die Kräfte der Arbeiter über das erlaubte Maß hin anzuspinnen. Wohl können hier starke Organisationen der Arbeiter eingreifen, aber daran fehlt es leider bei uns noch. Wir sehen, daß in dem gut organisierten Gewerbe des Buchdrucks es möglich war, feste Tarife zu schaffen, die beide Theile befriedigen. Allein nicht immer ist das aus technischen Gründen möglich. Die Produktionsweise verändert sich fortwährend, sie ist in jeder Werkstatt und Fabrik eigentlich verschieden. Es kommen ganz neue Fabrikate, ganz neue Maschinen, neue Arbeitsmethoden auf, die reine Experimente mit den Akkordlöhnen bedingen. Wir haben in unserer Uebersicht über die Lage der Tischler in Berlin (siehe „Eiche“ Nr. 31) z. B. gesehen, daß gar häufig die Arbeiter beim Verakkordiren nicht zurecht kommen und gewissenlose Unternehmer das ausnutzen. Stehen sich auch nach allen Lohnstatistiken in der Holzindustrie, die wir kennen, die Arbeiter im Stücklohn durchgängig besser als im Zeitlohn, so bleibt dieses System noch weit entfernt davon, irgend Vollkommenes für die Arbeiter zu leisten.

Ueber die anderen Lohnsysteme, den Gruppenakkord, die gleitenden Lohnskalen u. ist wenig zu sagen. Sie sind bei uns wenig oder garnicht im Gebrauch. Es sind dabei auch viele Schwierigkeiten und Schattenseiten, besonders bezüglich der Feststellung der wirklichen Verkaufspreise, nach denen sich die Löhne richten sollen. Die Beurtheilung derselben seitens der Arbeiter ist eine sehr getheilte. Dazu ist hier der Lohn wenig bestimmt.

So empfiehlt sich, das zuerst von dem Pariser Malermeister Declaire (1842) eingeführte System der Gewinnbetheiligung, welches darin besteht, den Lohn in zwei Theile zu zerlegen, einen festen, der je nachdem Zeit- oder Stücklohn sein kann und einen veränderlichen, der mit dem am Jahresende festgestellten Geschäftsertrage steigt und fällt. Nach der Zusammenstellung in einer jüngst erschienenen vortrefflichen Broschüre, des durch seine humanen Bestrebungen bekannten Fabrikanten Heinrich Freese in Berlin*) des Besitzers der Kollalouffienfabrik, die vorwiegend Tischler beschäftigt, ist die Gewinnbetheiligung in Frankreich bei 119 Firmen eingeführt, in England bei 100, in den Vereinigten Staaten bei 35, in Deutschland bei 29, in verschiedenen anderen europäischen Staaten in 42 Fällen.

Interessant und wichtig ist nun das Ergebnis, das Herr Freese aus der Praxis seiner Fabrik mittheilt, zumal es gerade vorwiegend Tischler (daneben auch Holzpflasterer) betrifft. Die Arbeiter erhielten zuerst 2 Proz. jetzt aber 7 1/2 Proz. des ermittelten Geschäftsgewinns, die Beamten der Fabrik 5 Proz. Das Verhältnis der den Arbeitern ausbezahlten Gewinnantheile ist in den Jahren 1890—1898 stetig gestiegen mit Ausnahme eines kleinen Rückschlages im Jahre 1893. Diese Antheile stiegen von 0,33 auf nicht weniger als 7,33 Prozent ihrer festen Arbeitslöhne. Damit ist der Durchschnitt der englischen vertheilten Dividenden überschritten, der sich zwischen 4—7,2 Prozent des Lohnes bewegte. Lassen wir Herrn Freese selber berichten.

„Im Ganzen — so sagt er — sind trotz des nicht zu langen Bestehens der Einrichtung und des bescheidenen Umfangs meines Unternehmens seit 1888 als Gewinnantheile an meine Beamten und Arbeiter 44 823,84 Mark ausgekehrt worden. Was den Erfolg des Systems in meinem Betriebe anbetrifft, so kann ich mittheilen, daß der Umsatz meiner Firma bei einer Durchschnittszahl von 114 Angestellten im Jahre 1888 = 422 371,69 Mark betrug. Im Jahre 1898 betrug er bei durchschnittlich 253 Angestellten 1 127 076,00 M. Es kommt dies einer Steigerung des Umsatzes um 167 Proz. gleich. Dagegen ist mein Geschäftsgewinn in dem gleichen Zeitraum um 268 Prozent gestiegen und zwar nach Abzug der Antheile der Beamten und Arbeiter. Ich habe also keine Veranlassung mit den Ergebnissen unzufrieden zu sein. Ich finde ihn im Gegentheil höchst befriedigend und empfinde tiefe Dankbarkeit gegen die Männer, die mir einen Weg gezeigt haben, der mich aus dem Dunkel unserer sozialen Klassenverhältnisse zu den lichten Gestirnen des Glückes und der Zufriedenheit geführt hat.“

Es sei noch angeführt, daß in der Freese'schen Fabrik auch den ausgetretenen Arbeitern — nach Verhältnis der Zeit, die sie dort arbeiteten — ihre Antheile baar ausbezahlt wurden. Früher floß 1/3 des Betrages in die von den Arbeitern der Fabrik verwaltete und ihnen gehörige Unterstützungskasse. Neuerdings (Februar 1899) hat Herr Freese nach dem Vorbilde der elektrischen Gesellschaft den Arbeitern ihren Gewinnantheil in Form eines Sparkassenbuches übergeben, über das sie jedoch unbedingt freies Verfügungsrecht besaßen. Hoffentlich gelingt es durch dieses Mittel den Arbeiter zu bewegen die größere Summe, die er — entgegen seiner sonstigen Lebensgewohnheiten nun auf einmal in die Hand bekommt — nicht zu schnell, sondern je nach Bedarf auszugeben und auch für Nothfälle in Ersparnissen sich einen kleinen Rückhalt zu sichern.

Als Regeln für die Gewinnbetheiligung wurden folgende aufgestellt:

1. Die Festsetzung des Antheils muß durch Statut erfolgen.
2. Die Vertheilung muß nach feststehenden Regeln erfolgen.
3. Das Eigenthumsrecht der Betheiligten an ihren Antheilen muß anerkannt werden.
4. Die Rechnungsabschlüsse müssen durch einen Revisor geprüft werden.

*) Fabrikantenglück. Ein Weg, der dazu führen kann. Eisenach. W. Wiskens, 1898.

5. Zur Berathung dieser Fragen muß ein Arbeiterausschuß vorhanden sein.
6. Die Autorität der Leitung, die unerlässlich für den Erfolg jedes Unternehmens ist, darf durch die Einführung nicht eingeschränkt werden.

Außer Frage steht, daß die Gewinnbetheiligung, unter solchen Bedingungen eingeführt, auch eine bedeutsame Rolle in unserer sozialen Zukunft spielen wird. Sie fesselt die Arbeiter nicht durch Zwangsmittel sondern durch ihr eigenes Interesse an den Erfolg des Unternehmens und läßt Streitigkeiten und Betriebsstörungen vermeidlicher Art, die für beide Theile schädlich sind, nicht so leicht aufkommen. Die Materialverschwendung, laze Arbeit zc. wird dadurch wenigstens eingeschränkt. Ein Gefühl der Zusammengehörigkeit entsteht, das rückwirkend von günstigen sozialen Folgen begleitet sein muß.

Gewiß sind die Schwierigkeiten der Sache nicht zu unterschätzen. Besonders geeignet für die Gewinnbetheiligung sind diejenigen Berufszweige, in denen der Antheil der Arbeit und ihrer Löhne ein verhältnismäßig sehr hoher gegenüber dem Antheil des Rohmaterials, Kapitals zc. ist. Aber kein Gewerbe ist gänzlich von ihr ausgeschlossen. Auch die Landwirtschaft zeigt zum Theil gute Erfolge dieses Systems, ebenso sogar staatliche Betriebe. Viele große Unternehmungen stehen sich vortrefflich dabei. Warum sollte das, was bei den höheren Beamten im Lantidemesystem längst günstige Resultate zufügte, bei den Arbeitern versagen, auf deren Thätigkeit doch nicht weniger ankommt für den schließlichen Erfolg und Gewinn der Unternehmung?

Man muß sich dabei sicherlich vor Ueberschätzung und übertriebenen Erwartungen hüten. Nicht ohne weiteres verbürgt die Gewinnbetheiligung auch Gewinn für die Arbeiter. Aber ein solcher ist anzunehmen, wo das erweckte soziale Bedürfnis auf beiden Seiten Unternehmer und Arbeiter überhaupt näher bringt. Und schließlich muß gerade eine Arbeiterorganisation den Unternehmern dieses Lohnsystem besonders nahelegen, das mit Recht als ein bedeutender Schritt zum sozialen Frieden anzusehen ist. So wenig die Arbeiterorganisation durch andere Reformen, wird sie auch überflüssig durch die Gewinnbetheiligung, selbst wenn diese, was wir hoffen, größere Ausbreitung als zur Zeit im lieben Vaterlande gewinnen sollte. Ein Gegensatz zwischen beiden besteht nicht. Im Gegentheil! Die Organisation der Arbeiter, besonders unsere Gewerksvereine werden um so kräftiger und energischer wirken können, wenn dieses System der Gewinnbetheiligung auch in unserem Berufe weitere Kreise sich erobert hat.

Patentliste

aufgestellt durch das Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz. *)

Patent-Anmeldungen:

- B. 24 820. Stahl mit selbstthätig wechselnder Sitzfläche. — Franz Beil, Warnsdorf i. Böhmen.
- L. 25 959. Maschine zum Auf- oder Einpressen von Mustern auf Holz, Papiermasse u. dgl. — E. S. de Langle, Indianapolis, Indiana, V. St. A.
- C. 13 501. Einrichtung zum Heben der Ausziehplatten von Tischen, Pulken und ähnlichen Möbeln in die Höhe der festen Tischplatte. — F. Gensch, Berlin.

Patent-Ertheilungen:

- 106 239. Jagdstuhl. — S. Berthold, Rothenselde b. Osnabrück.
- 106 243. In eine Trittleiter umwandelbarer Stuhl. — R. Mahre, Berlin.

*) Auskünfte ohne Recherche werden den Mitgliedern wie Abonnenten dieser Zeitung durch das Bureau kostenfrei erteilt

- 106 327. Sitz- und Liegemöbel mit einem unter dem Sitz und den Lehnen angebrachten Raum für ein vollständig aufgebettetes Bett, ein Bad u. dgl. — M. v. Stein, geb. von Horn, Leipzig.
- 106 330. Tisch mit Drehbehältern. — Firma H. Schumacher, Hamburg-St. Georg.
- 106 624. Holzplatte. — Chr. Bröcker, Mannheim
- Gebrauchsmuster-Eintragungen:
- 121 977. Journirartige Sargumkleidung mit aufgeprägten Reliefs. — Carl Kürbs, Leipzig-Lindenau.
- 121 751. Gesteilter Sägeangelschaft für die Sägeangel der Säge, welche nicht mit Spannvorrichtung versehen ist, gekennzeichnet dadurch, daß der Steg, auf dem die Spannung der Säge ruht, in eine ausgearbeitete Vertiefung der beiden Angelschaftshälften gebettet ist. — J. Deyn, Stettin.
- 121 753. Mit einem Stiel beweglich verbundener, durch Federn beeinflusster Hobel zum Hobeln von Fußböden u. dgl. — Wilh. B. Fosten Söhne, Neuf. Glockhammer.

Auskunftei der „Siche“.

Auskunft in allen Fragen des praktischen Lebens ertheilen wir unseren Mitgliedern gern umsonst, schnellstens und gewissenhaft

in der Auskunftei: sobald die Anfrage von allgemeinem Interesse ist,

schriftlich: sobald es sich um persönliche Angelegenheiten handelt.

Wird schriftliche Antwort gewünscht, dann ist der Anfrage ein mit der Adresse versehenes und postfrei gemachter Briefumschlag beizufügen.

W. L. in Leipzig-Gohlis. Infolge des in der 6. Generalrathssitzung vom 20. September gefaßten Beschlusses, dem noch nicht nachgekommen ist, kann demgemäß dem gestellten Ansuchen auch nicht entsprochen werden

Wigbold. Das sind keine Witze mehr, das ist grober Unfug. Aber wir können Ihnen auch dienen. Kennen Sie das Kanonensied? Hier ist es: Gold'ne Abendsonne . . . Nie Kan'ne Komme Deinen Glanz ich seh'n! So, nun rufen Sie gefälligst an, auer, (sozialdem. Reichstagsabg.), am angsten und fallen in Ohnmacht.

W. J. Breslau. Dort bieten sich Ihnen die meisten Chancen. Von den Großstädten Deutschlands hat Breslau den größten Ueberschuß an Frauen; auf 100 männliche entfallen 118,77 weibliche Einwohner während in Berlin auf einen männlichen 1,09 weibliche Einwohner kommen.

Auswanderer. Bei der Landung in New-York werden nur die Passagiere des Zwischendecks nach ihren Verhältnissen befragt. Mittellosigkeit an sich schließt die Erlaubnis, zu landen, nicht aus, wenn der Mittellose von Verwandten oder Freunden erwartet wird oder nachzuweisen vermag, daß er sofort in Arbeit treten kann. Prinzipiell wird jedem die Landung gestattet, von dem nicht zu befürchten steht, daß er der Allgemeinheit zur Last fallen wird. Selbst Krüppel, sofern Anständige versichern, sie aufzunehmen, dürfen das Land betreten. Notorische Verbrecher und mit ansteckenden Krankheiten Behaftete werden dagegen unter allen Umständen zurückgewiesen.

W. B. Wenn der Nachweis erbracht wird, daß ein Kriegsinvalide an den Folgen einer erlittenen Verwundung oder Erkrankung während des Feldzuges gestorben ist, so hat die Wittve desselben Anspruch auf Pension. Gesuche sind durch das Landrathsamt an die Regierung zu richten.

Minna. An dem Malheur tragen Sie selbst die Schuld. Das Verschlagen des eingemachten Obstes rühret daher, daß entweder nicht alle Früchte tadellos waren oder daß das Kompot zu warm oder zu feucht aufbewahrt wurde, oder endlich daher, daß der Verschuß durch das Pergamentpapier ungenügend war. Entfernen Sie alles Verdorbene, kochen das übrige auf, füllen es in die erwärmten Gläser, legen obenauf ein rundes, mit Rum befeuchtetes Papier und binden Pergamentpapier straff darüber, welches Sie erst im Wasser geschmeidig machen.

Seuilleton.

Der Slavierspieler.

Von Paul Reinhold.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Der Slavierspieler langte nach seinem Brantwein Glas, nippte, trank, leerte es. — Jetzt galt es, eine Reihe unangenehmer Jahre zu vergessen. Sein Vater starb, er hinterließ weniger, als man erwartet hatte. Aber es war ganz schön, daß mal wieder einige Tausend Thaler in das Geschäft kamen. Das hatte so nicht mehr so rechte Erträge abgeworfen, die Leute meinten, weil sich der Inhaber nicht genug darum kümmere. Seine Frau hatte ihm hin und wieder Vorhaltungen gemacht. Er hatte sie ausgelacht: „Aber Frauchen, eigentlich bin ich ja gar kein Kaufmann, sondern Künstler. Hast Du schon den neuesten Walzer gehört? Nein? Na, paß mal auf.“ Und er hatte sich an seinen Bechstein gesetzt und schmeichelnde Melodien waren zu den Ohren seiner Frau gedrungen. So hatte das Leben noch einige Monate gedauert, er hatte keine Sorgen, machte sich auch keine.

Da an einem Freitage, — ach, er mochte gar nicht gern daran denken. Es war sein „schwarzer“ Freitage. Passiver gestorben, kein Geld in der Kasse, Konkurs. An jenem Abend hatte er zuerst ein

Gläschen geleert, — aber es war guter, sehr guter Cognac gewesen. Und heute, — ach was, heute thut's Fusel ja auch. Er schmeckte gar nicht so schlecht . . . und gierig trank er den Rest.

Ja, nach diesem Freitage kamen schwarze, sehr schwarze Wochen. Konnte er denn das Verhängnis aufhalten? Nein, sicher nicht, das war ja auch heute noch seine Ansicht. Er war ja nun einmal nicht zum Kaufmann, sondern zum Künstler geboren. Warum hatte man ihn in dieses Kaufmannsgeschäft hineingeheiratet, von dem er nichts verstand und das ihm nicht zusagte? Seine Frau machte ihm Vorwürfe. Er hätte sich um das Geschäft kümmern sollen, er habe aber gar nichts gethan, gedummelt, gefaullenz.

„Und meine Kunst?“ — hatte er beleidigt gefragt.

„Deine Kunst? Mit der Kunst kannst Du keinen Hund hinter dem Ofen hervorlocken. Verdienst Du damit was? Können wir davon leben? Ja oder nein?“

„Nein, leben können wir davon wohl nicht. Aber bedenke doch, ich als Künstler . . .“

Seine Frau hatte ihn nicht weiter angehört, sie war zu den Kindern geeilt. Da hatte er dann wieder zur Cognacflasche gegriffen, sich künstlerischen „Wec“ getrunken und wunderbar schön gespielt mehrere Stunden lang.

Am anderen Morgen war seine Frau mit den Kindern abgereist. Sie hatte einen Brief zurückgelassen, in welchem zu lesen war, daß sie zu ihren Eltern heimkehre, weil sie ihre Kinder nicht der Gefahr aussetzen wolle, bei ihrem „Künstler“-Vater verhungern zu müssen. Das kränkte ihn tief. „Aber“, so philosophierte er, indem er ein Gläschen klaren Cognacs gegen die Sonne hielt, „soll ich sie etwa zurückholen? Die Frau hat mich eben nie verstanden. Mein Trost ist die Musik, sie erhebt und begeistert. Ein Künstlergeist darf nicht an die Scholle der materiellen Interessen festgebunden sein.“

Sechs Wochen später sagte er der Stadt Adieu, in welcher man sein Talent so schlecht zu würdigen verstanden hatte. Seinen Bescheid konnte er leider nicht mitnehmen, weil er durch den Gerichts-vollzieher versteigert worden war. Er hätte ihn gerne gerettet, aber er hatte wirklich nicht das Geld dazu. Was braucht auch ein Künstler Geld? Geärgert hatte er sich, als er hörte, daß ein Fetzwaarenfabrikant das theuere Instrument zu einem Spottpreis erstanden hatte. Wie würde dieser Fetzproze umspringen mit seinem Schatz? Eine Gänsehaut überlief ihn, die erst von ihm ließ, als er einige Cognacs, auf die er noch ein Gläschen Rum setzte, „verhaftet“ hatte. Sein Sinn stand nach Berlin, wo es noch Kunstkenner gab, wo rechte und echte Künstler noch Anerkennung und Belohnung fanden.

So traf er denn eines Morgens in der Reichshauptstadt ein, arm an Vermögen, aber reich an künstlerischen Ideen. Aber du lieber Himmel, die Berliner, . . . er spuckte verächtlich aus, eine glühende Röthe überzog sein aufgedunsenes Gesicht, . . . das waren einfach Barbaren, ja, schlimmer noch als Barbaren waren diese brutalen Geldmenschen. Bisher hatte man ihn und sein Talent noch immer bewundert, in Berlin lachte man ihn aus, man zuckte die Achseln, wenn er sein Talent hervorhob. Wie trübselig war es ihm doch ergangen, Alles, Alles hatte er kennen lernen müssen. Die Volkstüchen waren ihm ebenso wenig fremd, wie die Asyle für Obdachlose. Eine Schmach war es für Berlin und ganz Deutschland, daß man Talente rettungslos untergehen ließ. Klavierstunden hatte er gegeben für 50 und schließlich für 35 Pfennig. Die Schüler aber sprangen bald wieder ab, er verstand nicht, mit ihnen umzugehen. Sein letzter war der Sohn eines Schlächtermeisters gewesen. Der hatte nicht mal musikalisches Gehör, aber der Vater wollte, daß er an seinem Geburtstage die Kreuzpolka und die Kleine Fischerin spielen müsse. Wenn die Stunde zu Ende war, gab's da wenigstens noch ein kleines Eisbein, einen Bispel Wurst, einen Schinkenknochen.

Wui Teufel, bis auf den Schinkenknochen war die Kunst gekommen. Schließlich gab's aber auch den nicht mehr. Er hungerte sich einige Wochen durch, dann gelangte er glücklich nach der Kammer-Ameise. Hier war's wenigstens auszuhalten. Für den Abend von 7 bis 11 Uhr gab's zwei Mark und die Gäste „schmissen“ gar

manches Seidel. Nach Essen hatte er wenig Bedürfnis, da gab ihm eine der Sängerin immer die Hälfte ihrer Stulle ab. Aber Trinken, — ja das erquickte ihn, es erfrischte ihn und so war es im Lokal schon bekannt, daß der Klavierpieler erst einige große „abbeißen“ müsse, ehe er so richtig „in Zug“ komme. Aber dann spielte er wirklich schön und der Wirth konnte nach jedem Gesangsstück eine Klavierpiece einschieben.

Und jetzt sollte er für seine künstlerischen Leistungen nur noch 1,50 pro Abend erhalten. Dieser Wirth war auch ein so dummer Kerl . . . Ja, lohnte denn für diese Mk. 1,50 das Leben überhaupt noch? Schlecht war es ja nicht gerade, denn so einige Gläschen von dem edlen Getränke . . . Er versank in einem Halbschlummer, er gedachte seiner Frau, seiner Kinder. Eigentlich waren die an seinem Unglück schuld, — doch nein, eher sein Vater. Jawohl, der war es gewesen, der hatte ihn zum Kaufmann gemacht, der hatte ihn verheirathet, — und er war doch kein Kaufmann, er war Künstler, ein großer Künstler, ein Genie . . .

Da tippte ihn Jemand auf die Schulter. Er wollte aufspringen. „Männchen“, beruhigte ihn der Wirth, „bis uff 1,80 sin Se schon. Se haben mächtig jepichelt. Nee, det Sie der velle Schnaps nischtschadt . . .“

„So viel schon? Hier sind 2 Mark, also noch für 20 Pfennig.“ Der Budiker füllte den Humpen nochmals, der Klavierpieler schien es kaum zu bemerken. Nach einer Weile wollte er sich erheben, aber er taumelte wieder auf die Bank zurück. Da fiel sein Blick auf das Glas. Er faßte danach, — seine Rechte griff in die Luft. Er stützte beide Ellenbogen auf die Tischkante, beide Hände langten das Glas, führten es an den Mund, — ein gluckendes Geräusch, dann sank der Körper plump, hilflos zurück. Draußen graute eben der Tag, fahle Lichtschimmer machten den blackenden Petroleumlampen Konkurrenz.

Der Budiker nahm das Blechrohr und pustete die Lampen aus. Er gab dem Schlafenden einen herzhaften Stoß. „Männchen, es is Zeit . . .“ weiter kam er nicht, denn er sah mit Entsetzen, daß der Körper sich zur Seite neigte und dumpf auf die Bank aufschlug.

„Willen“, schrie er, „sofort die Polizei, der Mann is todt. Daß der sich mal kaput saufen würde, wußte ich. Zum Sterben hätte er sich aber auch ein anderes Lokal aussuchen können.“

Der Polizeibericht enthielt nächsten Nachmittag folgende Notiz:

„Todt aufgefunden wurde in einer Destillation in der Voßringerstraße der Klavierpieler Fritz Konrad. Der Arzt konstatarie, daß Gehirnschlag in Folge von übermäßigen Alkoholgemisses vorliege. Die Leiche wurde nach dem Schauhaus gebracht.“

Ämtlicher Theil.

17. Bureauſitzung.

Verhandelt Berlin den 9. Oktober 1899, Vormittag 10¹/₄ Uhr.

1. Düsseldorf. Dem Mitgliede Buch-Nr. 11 278 S. Noth-Dortmund sind 65 Mark für Uebersiedelungsbeihilfe gegen Quittung zu zahlen; und zwar Reiseunterstützung der Frau 15 Mk. und für Beihilfe zur Uebersiedelung der Wirthschaft von Elbing nach Dortmund 50 Mk. Die Summe wird demselben aus der Hauptkasse zugeschickt werden, ist daher für Düsseldorf erledigt.

2. Görlitz (Goldarbeiter). Dem Mitgliede Buch-Nr. 2096 M. Nothe wird die demselben zustehende Uebersiedelungsunterstützung aus der Hauptkasse gezahlt werden, nachdem derselbe sich hier angemeldet und seine Wohnung in Freinwaldau dem Bureau bekannt gegeben hat.

3. Berlin II. Die Arbeitslosigkeitsunterstützung des Mitgliedes Buch-Nr. 453 K. Heinrich kann nicht eher anerkannt werden als bis entweder ein vom Arzte bescheinigter Krankenschein vorliegt, daß das Mitglied noch krank ist, oder ein diesbezügliches ärztliches Attest nach hier eingeschickt wird, da der Vermerk auf dem hier vorliegenden Krankenschein nicht vom Arzte geschrieben worden ist.

4. Lauterbach. Die gemeldete Ergänzungswahl wird im Namen des Generalraths und Vorstandes bestätigt. Von dem Berichte zu der Sache L. Hug ist Kenntniß genommen; der Kassirer, Genosse Bäuml hat die Sache zu verfolgen und dann am Schlusse derselben Bericht einzuschicken.

5. Saynau. Die Meldung eines „provisorischen“ Vorsitzenden erscheint unverständlich, sonst würde der Bestätigung nichts im Wege stehen.

6. Zauer. Der Antrag wegen zweitägiger Betriebsstörung Arbeitslosigkeitsunterstützung zu beanspruchen wird unter Hinweis auf den § 4 des Reglements abgelehnt.

7. Landsberg a. W. Dem Mitgliede Buch-Nr. 4465 A. Fade ist an Uebersiedelungsbeihilfe für die Entfernung von Schwiebus nach Dragismühle = 136 Kilometer 27 Mk. 12 Pf. zu zahlen, und zwar an Reiseunterstützung für die Frau 2,72, für die 4 Kinder 6,80, und für Uebersiedelung der Wirthschaft 17,60 Mk.

8. Lauenburg i. B. Die gemeldete Ergänzungswahl wird im Namen des Generalraths und Vorstandes bestätigt.

9. Elbing. Ueber die eingeschickten Quittungen wird briefliche Antwort erfolgen.

10. Basing. Dem Mitgliede Erwin Eichhorn Buch-Nr. 11678 sind an Uebersiedelungsbeihilfe von Nürnberg nach Basing gleich 180 Kilometer gegen ordnungsmäßige Quittung 32 Mk. 80 Pf. zu zahlen, und zwar Reiseunterstützung der Frau 3,60, der beiden Kinder 7,20, und für die Ueberführung der Wirthschaft 22 Mk.

11. Königsberg. Baltuschat. Von der Zuzchrift ist Kenntniß genommen worden.

12. Görlitz (Tischler). Die gemeldete Ergänzungswahl wird im Namen des Generalraths und Vorstandes bestätigt.

13. Von den eingegangenen Meldungen betreffend die zu besetzende Stelle im Bureau wird Kenntniß genommen.

14. Arbeitslosigkeitsunterstützung ist zu zahlen: dem Mitgliede Buch-Nr. 2900 W. Stegemann-Berlin (Moabit) für 1 Tag (2. Oktober) 1 Mk., (trat am 3. Oktober wieder in Arbeit); — Buch-Nr. 7979 Pfeiffer-Ansbach (Schreiner), pro Arbeitstag 1 Mk. vom 6. 10. (Beitragabst. 40. W.); — Buch-Nr. 497 Krüger-Berlin (West) pro Arbeitstag 1 Mk. vom 1. 10. (Beitragabst. 40. W.); — Buch-Nr. 12 087 Bielincki-Berlin (Erster), vom 27. 9. (Beitragabst. 39. W.); — Buch-Nr. 462 Marklein-Spandau, pro Arbeitstag 1 Mk. 25 Pf. vom 15. 10. 1899 (Beitragabst. 42. W.).

Schluß der Sitzung 12 Uhr Vormittags.

Das Bureau:

R. Wahlte,
Vorsitzender.

F. Diebau,
Schatzmeister.

G. L. Wulff,
Generalsekretär.

Bekanntmachung.

Für jedes Mitglied unserer Zuzusch-krankenunterstützungs- und Begräbniskasse, Eingeschr. Hilfskasse, liegt der dieswöchigen Nummer 41 der „Eiche“ das mit der 40. Woche, d. i. vom 7. Oktober d. J., in Kraft getretene neue Statut bei.

Der Vorstand:

R. Wahlte,
Vorsitzender.

F. Diebau,
Schatzmeister.

G. L. Wulff,
Generalsekretär.

Zur geneigten Beachtung!

Zum Ersatz verloren gegangener Quittungsbücher, welche hiermit für ungültig erklärt werden, ist (s. § 26 der Geschäfts-Ordnung) kein Kassierer berechtigt, sondern hat den Verlust sofort dem Generalsekretär zu melden; sollte einem unserer Kassierer ein solches vorgelegt werden, so ist dasselbe sofort einzuziehen und dem Generalsekretär einzusenden.

Nr. 2096 Max Rothe-Görlitz II. — Nr. 16939 Hermann Mehwald-Görlitz II.

Das Bureau:

M. Wahlke,
Vorstandender.

F. Lieban,
Schatzmeister.

E. L. Wulff,
Generalsekretär.

Veränderungen im Adress-Verzeichnis.

Ansbach I.	Sekretär J. Mattelmüller, Heiligkreuzweg D. 135d, pt.
Berlin (West)	" B. Hahn, N., Schwarzkopffstr. 15, II.
Berlin VI (Pianof.)	" S. Friedrich, S., Gräferstr. 7, Quergeb. I.
Duisburg a. Rh.	" J. Bartkowiak, Untermauerstr. 62.
M.-Gladbach	" A. Schmidt, Siepensteg 37.
Görlitz (Tischler)	" B. Damm, Konsulstr. 35, I.
Gaspe (Bez. Dortmund.)	" W. Biermann, Berlinerstr. 135.
Kalk b. Köln a. Rh.	" S. Müller, Hubertusstr. 9.
Lauterbach i. Württ.	" A. Pfundstein.
Leipzig	" F. Worg, Brüderstr. 14, IV.
Neckersulm	" P. v. d. Lahn, Verlängerte Langestr. 358.
Olbernhau	" E. Uhlig, Am Steg 68.
Sprottau	" G. Friedrich, Bahnhofstr. 1.
Thorn	" E. L. Gannott, Schiffsbaust. a. d. Bazarplätze.
Wesschan	" A. Kwack, Al. Burgstr. 7.
Wittenberge (Bez. Potsdam)	Sekretär W. Schenk, Bismarckstr. 8.
Allenstein	Kassierer A. Schulz, Warschauerstr. 34.
Berlin (Erster)	" S. Zerbst, S.O., Forsterstr. 36, I.
Charlottenburg	" H. Winkel, Sophie-Charlottenstr. 106, Qu. I. II.
Elbing	" S. Salzmann, Grubenhagenstr. 3a.
M.-Gladbach	" W. Honold, Louisenstr. 6.
Gleiwitz	" J. Kunze, Cäcilienstr. 22.
Görlitz (Tischler)	" C. Tannert, Sonnenstr. 14, pt.
Gaspe (Bez. Dortmund.)	" C. Lindner, Tüdingstr. 11.
Heiligenbeil	" K. Klau, Rothgerberstr. 134.
Kaiserlautern	" K. Han, Wiesenstr. 2.
Kalk b. Köln a. Rh.	" W. Bauch, Königstr. 28.
Karlsruhe	" A. Türschmann, Schillerstr. 2.
Neckersulm	" W. Saup, Lammgasse 234.
Wieschen b. Dresden	" C. Roscher, Mollkestr. 33, I.
Sprottau	" H. Riedel, Bahnhofstr. 1.
Stralsund	" S. Wasmund, Querkanal 6.

Versammlungen.

Oktober.

- Augsburg.** 21. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. z. „Wiener Hof“, Carmelitenstr.
- Bamgen.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Stadt Zittau“, Gesch., Beitrag.
- Berlin (Erster).** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Adalbertstr. 21. Geschäft, Wahl eines Vorstehenden.
- Berlin (Königst.).** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Koppenstraße 65. Vortrag, Gesch.
- Berlin (Moabit).** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Sprehallen“, Kirchstr. 27.
- Berlin (West).** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Kulmstr. 10, Ecke Göttenstr. Gesch. —
- Berlin (Nord).** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Brunnenstr. 41. Gesch., Vereinsang. Am 14. Oktbr. Herbstvergügen in Fey's Festsälen, Brunnenstr. 184.
- Berlin VI (Pianofortearb.)** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Reichenbergerstr. 147. Gesch., Besprechung über Verlegung der Versammlung, Vierteljahresbericht, Versch.
- Bredow.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Glawe, Wilhelmstr. 71. Gesch., Beitrag. zc
- Breslau (Holzarb.).** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. im Restaur. Jüttner, Grenzhausgasse 4. Gesch. — Beitrag. auch am 28. Oktbr. das.
- Breslau (Tischler).** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. im Rest. „Zum grünen Bergel“, Kupfereschmiedestr. 29. Gesch. — Beitrag. jeden Sonnabend das.
- Bromberg.** 15. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Wichert, am Fischmarkt. Gesch., Versch.
- Bruchsal.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Nest Helmling“, Bahnhofstr. Gesch.
- Charlottenburg.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Hamusel, Windscheidstr. 29. Gesch.
- Köln a. Rh.** 15. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. in der „Brauerei Sölgel“, Höhe Pforte 8. Gesch., Beitrag., Versch.
- Danzig.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. Vorstadt. Graben 9. Gesch., Beitrag., Versch.
- Dresden.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Frauenstr. 12, I. Gesch., Beitrag., Versch.
- Düsseldorf.** 22. Vorm. 10 1/2 Uhr, Vers. b. Grabensee, Ost- u. Steinstr.-Ecke.
- Duisburg.** 15. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Pelzer, Friedrich-Wilhelmspl. Versch.
- Elberfeld.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Gesundheitsstr. 46. Beitrag.
- Elbing.** 15. Nachm. 3 Uhr, Vers. im „Gewerbehause“. Beitrag.
- Gleiwitz.** 21. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Süttengasthaus“. Gesch., Beitrag.
- Görlitz (Tischl.)** 18. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in d. „Pilgerstänke“, Heilige Grabstr. Gesch., Beitrag., Versch.
- Görsnit.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. in „Helm's Restaur.“ Beitrag., Gesch.
- Hagen.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Saarmann, Wehringhauserstr. 39. Gesch.

- Halberstadt.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zum Seydlitz“. Gesch., Versch.
- Gaspe.** 17. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Brandt (wohnt? D. Med.) Beitrag. zc.
- Jena.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Kaffeehause“. Gesch., Beitrag., Versch.
- Kaiserlautern.** 21. Abds. 9 Uhr, Vers. Wiesenstr. 2. Gesch., Beitrag.
- Kalk.** 15. Vorm. 11 Uhr, Vers. Viktoriastr. Gesch., Beitrag., Versch.
- Karlsruhe.** 15. Vorm. 10 Uhr, Vers. im Gasth. „König v. Preußen“, Adlerstr.
- Königsberg.** 21. Abds. 8 Uhr, Vers. Polnischestr. 12. Vierteljahresbericht, Gesch., Fragekasten.
- Kulmbach.** 15. Nachm. 3 Uhr, Vers. b. Schindhelm, Grünwehr 300. Versch.
- Landsberg I.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Klatt, Paradeplatz. Beitrag., Gesch.
- Landsberg II.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Zerbe, Priesterstr. 9. Beitrag. u. V.
- Langenöls.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Pfeiffer. Gesch., Beitrag., Versch.
- L.-Lindenau.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Hönich's Saalbau“, Lügnerstr. 14.
- Leipzig-Ost.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Rest. „Zur Börse“, L.-Neudnig, Kuchengartenstr. Gesch., Beitrag., Versch.
- Piegnitz.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum Kaiserhof“. Beitrag.
- Yöbau.** 21. Abds. 8 Uhr, Vers. im „Albertgarten“. Beitrag., Versch.
- Lübeck.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. „Henning's Gasth.“, Marlesgrube 15. Versch.
- Lüdenscheid.** 22. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. W. Vohs. Beitrag., Gesch. zc.
- Mannheim.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Salben Mond“. Gesch., Beitrag. zc.
- Mühlheim (Ruhr).** 22. Nachm. 6 Uhr, Vers. b. König, Charlottenstr. Beitrag. zc.
- Neustadt (Westpr.)** 15. Nachm. 4 Uhr, Vers. im „Freundschaftl. Garten“. Beitrag., Gesch. u. V.
- Nowawes.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Germaniasaal“, Wilhelmstr. 24.
- Patischan.** 21. Abds. 7 1/2 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum gelben Löwen“. Beitrag.
- Pösen.** 22. Nachm. 5 Uhr, Vers. b. Grüning, Wasserstr. 27. Gesch., Versch.
- Rheydt.** 22. Vorm. 11 Uhr, Vers. b. Grünwald, Friedrich-Wilhelmstr. 2. D. d. d. d.
- Rixdorf.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. Hermannstr. 199. Gesch., Beitrag. zc.
- Rudolstadt.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Restaur. Danz.“ Beitrag., Gesch. Beiträge nur in der Versamml. v. den Mitgliedern selbst.
- Saarbrücken.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. i. Rest. „Hohenzollern“. Beitrag.
- Schwenditz.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Zeißler, Bahnhofstr. Gesch., Versch.
- Schömar (Rippe).** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. im „Odeon“. Beitrag., Gesch.
- Spandau.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. b. Sturm, Bahnhofstr. 1. Gesch., Beitrag.
- Sprottau.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Winkler. Gesch., Beitrag., Versch.
- Stakfurt.** 15. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Kalle, Güstenerstr. 3. Gesch., Berichte zc.
- Stettin-Grabow.** 29. Nachm. 4 Uhr, Vers. b. Müller, Louisenstr. 18. Versch.
- Stolz.** 21. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Buggert. Gesch., Beitrag. u. V.
- Striegau.** 14. Abds. 8 Uhr, Vers. im Gasth. „Zum schwarzen Bär“. Beitrag.
- Wittenberg.** 14. Abds. 8 1/2 Uhr, Vers. b. Wildgrube, Juristenstr. Beitrag.
- Zabrze.** 15. Nachm. 2 Uhr, Vers. b. Kolodzy, Glückaufstr. Beitrag. u. V.

Orts-, Ausbreitungs- und Medizinalverbände.

- Mürnberg.** (Ausbreitungsverband.) 15. Oktober, Nachm 3 Uhr, Vierteljahresversammlung im „Englischen Hof“, Bördere Fischergasse.
- Schmölln S.-A.** (Ortsverband.) Sonntag, 22. Oktober, Abds. 8 Uhr, Versammlung b. J. Pröhl, Centralhalle. — Gesch., Vortrag des Gen. S. Magrod über: „Wie sollen wir agitieren?“
- Stettin und Umgegend.** (Ortsverband.) Sonntag, 22. Oktober, Nachm. 3 1/2 Uhr, Versamml. mit Vortrag im Saale S. Engelke in Grabow.

Anzeigen.

PATENTE
schnell und sorgfältig durch
RICHARD LÜDERS, PATENT-BÜRO in GÖRLITZ.

Zehn tüchtige Tischler
auf photographische Apparate
finden dauernde u. lohnende
Arbeit bei
Crust Herbst & Firl,
Görlitz, Löbauerstr. 7.

2 tüchtige Bantischler
erhalten bei hohem Lohn dauernde
Arbeit. **C. Brückner,** Tischlermstr.,
Wittenberge, Schützenstr. 10.

Ein tüchtiger Bantischler
findet dauernd Be-
schäftigung bei
A. Dewes in Wetter a. Ruhr.

**Mehrere tüchtige
Tischlergesellen**
erhalten sofort gegen hohen Lohn
gute Arbeit bei **S. Sildebrandt,**
Orgelb.-Anst. in Wiehe (Thüring.)

Der Arbeitsnachweis
des Ortsb. d. Tischler und verw.
Berufsgen. zu **Gradenz** befindet
sich Kalinikerstr. 6. Sprechst. Mittags
12—1 1/2, Abds. von 6—8 Uhr.

Der Arbeitsnachweis
der vereinigten Ortsvereine
der Tischler **Berlin I—VI** und
Charlottenburg, für Jedermann
unentgeltlich, befindet sich jetzt
Grünstr. 20, part.
Fernspr. Amt V, Nr. 1117.
Täglich geöffnet Vorm. v. 8—10 Uhr.

Der Arbeitsnachweis des Orts-
verbandes **Elberfeld** befindet
sich bei Herrn Függe, Breite- und
Arenbergerstr.-Ecke.

Für Berlin befindet sich
die Verbands-
herberge bei **C. Stahlberg, Kaiser
Wilhelmstr. 32.** — Karten bei
allen Berliner Ortsvereinskassirern.